

Dabei kann es dann nicht fehlen, daß die aufgestellten Schiedsmänner ihre Mitbürger und deren Verhältnisse genau kennen, wodurch die Vergleiche noch mehr begünstigt werden. Daß nach der Meinung des Herrn Staatsministers unsere Gerichte so eingerichtet sein sollen, namentlich in Bezug auf Umfang, daß auch sie die Verhältnisse der einzelnen Gerichtsunterthanen genau kennen, das muß ich wenigstens in Bezug auf die größern Justizämter bezweifeln. Bei den Patrimonialgerichten ist es allerdings meist der Fall. Wer aber nur immer in Justizämtern und größern Gerichten zu thun gehabt hat, der wird auch wissen, daß daselbst die Parteien dem Gericht oft nicht einmal von Person, vielweniger nach ihren besondern Verhältnissen bekannt sind. Sodann wird sich aber auch die Errichtung von Friedensgerichten noch in anderer Beziehung als wohlthätig erweisen. Denn wenn Jeder aus dem Volke die Aussicht hat, einen solchen ehrenvollen Posten unter seinen Mitbürgern einzunehmen, so wird es nicht fehlen, daß ein Wettstreit nach dem Vertrauen derselben entsteht. Jeder wird sich bemühen, nicht nur die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen sich zu sammeln, sondern auch durch jedwede Bürgertugend sich zu empfehlen. Das Institut wird den Gemeinsinn, den Patriotismus und die politische Bildung befördern. Gesetz und Recht wird immer lebendiger im Volke werden, und daher überall herrschen. — Wenn ferner behauptet worden ist, daß unjuristische Schiedsrichter wegen Mangel an Rechtskenntniß nicht im Stande sein würden, überall das materielle Recht herauszufinden, so wäre das freilich kein gutes Zeichen für unsere Gesetzgebung. Ist die Gesetzgebung so, daß nur die junstmäßigen Juristen im Stande sind, zu erkennen, was Recht ist, so kann ich das nur einen beklagenswerthen Zustand nennen; denn das Recht muß einfach sein. Daß aber das wahre, materielle Recht von den Juristen nicht immer gefunden wird, geht daraus hervor, daß die Entscheidungen bei jedem Gericht und bei jeder Instanz in einer und derselben Sache nicht selten wechseln. So complicirt übrigens auch unsre Gesetzgebung und unser Recht sein mag, so halte ich jeden gebildeten und allgemein verständigen Mann aus der Staatsbürgerschaft für befähigt, gewöhnliche Rechtsfälle, mit Ausschluß sehr verwickelter, zu entscheiden, oder, was ja die Friedensgerichte nur sollen, mit Zufriedenheit der Parteien zu schlichten. Wenn ferner darauf Bezug genommen worden ist, daß das Gesetz wegen der ganz geringfügigen Rechtsfachen das Verfahren der Friedensgerichte auf eine eigene und zweckmäßige Weise ersetze, und daß die Erfahrungen, welche man dabei gemacht habe, an die Hand geben, daß die Errichtung von besondern Vergleichsgerichten nicht als Bedürfniß erscheine, so muß ich dem ebenfalls widersprechen. Es sind durch jenes Gesetz eine Menge kleiner Rechnungsforderungen, an welche die Gläubiger zuvor gar nicht mehr gedacht hatten, aufgetaucht und zur gerichtlichen Cognition gekommen. Nach dem Erscheinen des Gesetzes hat Mancher gedacht, einen Versuch machen zu müssen, ob er noch zu seinem Gelde, oder wenigstens zu Etwas kommen könne. Dadurch sind freilich eine Menge kleiner Prozesse entstanden. Allein die Kläger und Gläubiger sind sogleich mit dem bestimmten Vorsatze

vor Gericht gegangen, ohne Vergleich nicht wieder wegzugehen. Es sind meist bloße Versuche, welche die Kläger befriedigen, wenn sie auch nur zu einem kleinen Theile gelingen. Also mehr in der besondern Gattung der Schuldforderungen, als im Verfahren ist der Grund der vielen Vergleiche zu finden. Es mag allerdings nicht schwer sein, auch an diesem Institut mit Hülfe des Scharfsinns und der Kunst der Dialectik Mängel aufzufinden, und die Behauptung aufzustellen, daß die Proceßgerichte den nämlichen Zweck erfüllen könnten. Wenn aber das hohe Justizministerium daraus den Schluß zieht, daß ein Bedürfniß nach diesem Institute nicht vorhanden sei, so fragt sich's: ob das Volk diese Ansichten theilt, und auch dieses ein Bedürfniß nach dieser Einrichtung nicht anerkennt. Nun, meine Herren, das Volk das sind wir! und durch die Abstimmung der Kammer wird sich sogleich zeigen, ob ein solches Bedürfniß von dem Volke gefühlt wird oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der geehrte Abgeordnete sagte, das Gesetz von 1839 habe nicht wohlthätig gewirkt, und es komme den Richtern dabei ein Verdienst insofern nicht zu, als mehrere Forderungen angebracht worden, die bis dahin geschlafen hätten und ohne dies Gesetz auch ferner geschlafen haben würden, habe ich zu erwiedern, daß dies bei den Schiedsmännern nicht anders sein würde, und daß darin kein Vorwurf für jenes Gesetz liegt. Jedes neue Institut der Art bringt neue Geschäfte hervor, und übrigens wird doch gewiß die verehrte Kammer erkennen, daß es Pflicht der Gesetzgebung ist, darauf hinzuwirken, daß man auch solche kleine Forderungen auf dem Rechtsweg verfolgen könne. Wenn er ferner sagte, den Gerichten komme ein Verdienst nicht zu statten, denn die Leute gingen gleich mit der Absicht hin, sich zu vergleichen, so weiß ich nicht, woraus er das abnimmt? Denn jeder Beklagte muß kommen, wenn er nicht condemnirt sein will. Ein anderer Fall würde bei Schiedsmännern eintreten; denn da müssen die Parteien zu einem Vergleiche geneigt sein, sonst gehen sie die Schiedsmänner gar nicht an. Also gerade bei den Schiedsmännern muß man eine solche Geneigtheit beider Theile voraussetzen, und dann wird ein Vergleich auch ohne Vermittelung gelingen. — Wenn der geehrte Abgeordnete ferner erwähnt, das Justizministerium sei diesem Institut unbedingt entgegen, so hat das in meiner Rede durchaus nicht gelegen, die Regierung wird vielmehr, kommt ein solcher Wunsch an sie, denselben in Erwägung ziehen; aber das hält das Ministerium für seine Pflicht, die Kammer von der Unrichtigkeit der dafür angeführten Gründe zu überzeugen, wenigstens auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, auf welchen es hier ankommt, um das Für und Wider gehörig abzuwägen, damit sie weiß, worüber sie abstimmt. Allerdings hat das Justizministerium bisher keine Veranlassung gefunden, dieses Institut für nützlich und nothwendig zu halten, und doch muß das Eine oder Andere immer der Fall sein, ehe man ein neues Institut ins Leben ruft. — Der Abgeordnete sagte ferner, in der Regel komme ein Vergleich bei dem Gericht zu spät. Allerdings kann darüber, wenn ein Vergleich zweckmäßig versucht werden solle, gestritten werden. — Ein anderer